

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für den

LUDWIGSBURGER BAROCK-WEIHNACHTSMARKT

vom 22. November – 22. Dezember 2016 (31 Tage)



1. ALLGEMEINES:

Die STADTVERWALTUNG LUDWIGSBURG,

vertreten durch TOURISMUS & EVENTS LUDWIGSBURG, nachfolgend **Veranstalter** genannt, ist der Veranstalter des LUDWIGSBURGER BAROCK-WEIHNACHTSMARKTES. Die Veranstaltung wird als Spezialmarkt gem. §§ 68 und 69 GewO vom Veranstalter bei der zuständigen Behörde zur Festsetzung beantragt.

Der Veranstalter übt das Hausrecht aus und hat hinsichtlich Sortiment und Dekoration das Direktionsrecht.

1.1 **Marktzone:**

Der Weihnachtsmarkt wird in der Fußgängerzone auf dem Ludwigsburger Marktplatz, dem Stadtkirchenplatz, der Kirch- und Asperger Straße sowie der Unteren Marktstraße bis zum Holzmarkt und an der Kath. Kirche abgehalten.

1.2 **Dauer des Weihnachtsmarktes: (31Tage)**

von Dienstag, 22. November 2016, 11:00 Uhr

bis Dienstag, 22. Dezember 2016, 21:00 Uhr.

1.3 **Tägliche Öffnungszeiten: 11:00 bis 21:00 Uhr**

1.4 **Warenangebot:**

Ein Spezialmarkt sieht das Feilbieten bestimmter Waren vor. Das heißt im vorliegenden Falle, dass diejenigen Marktbesucher bevorzugt zugelassen werden, welche Artikel mit weihnachtlichem Charakter anbieten.

Grundsätzlich ausgeschlossen sind Artikel, für deren Feilbieten oder Erwerb besondere Genehmigungen erforderlich sind, z.B. Schuss- und Hiebwaren sowie Kriegsspielzeug.

Die Marktbesucher sind an das von ihnen beantragte und durch den Veranstalter zugelassene Angebot gebunden. Bei Nichtbeachtung kann es zum Ausschluss des Marktbesuchers kommen. In diesem Fall hat er die hierdurch zusätzlich anfallenden Dekorationskosten für den leer gewordenen Platz zu tragen.

2. VERGABE DER STANDPLÄTZE:

Der Veranstalter ist um ein ausgewogenes Warenangebot auf dem Weihnachtsmarkt bemüht. Die Platzvergabe richtet sich nach folgenden Kriterien:

2.1 **Marktanbieter, die im vergangenen Jahr am LUDWIGSBURGER BAROCK-WEIHNACHTSMARKT teilgenommen haben, werden unter der Voraussetzung, dass die letztjährige Marktzone in vollem Umfang beibehalten wird, im neuen Jahr wieder zugelassen, wenn sie**

1. sich rechtzeitig (bis 31.01. jeden Jahres) beworben haben,
2. nicht gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstoßen haben
3. konzeptionell in das Gesamtangebot passen.
4. die für die Führung eines Verkaufsstandes erforderliche Zuverlässigkeit besitzen.
5. im Vergleich zu einem Neubewerber als besser beurteilt wird.

2.2 **Die Übertragung einer Marktzulassung durch den Antragssteller auf Dritte ist nicht gestattet.**

2.3 **Über die Vergabe eines Standplatzes wird der Anmeldende schriftlich unterrichtet. Erst mit dem fristgerechten Eingang der unterschriebenen Marktzulassung wird die Teilnahme am Weihnachtsmarkt für beide Seiten verbindlich.**

2.4 **Bei Nichteinhalten dieses Termins besteht kein Anspruch mehr auf Zulassung.**

3. ANDIENUNG DER STÄNDE:

3.1 **Standbreite und -tiefe:**

Die Standbreite und -tiefe kann nach der zur Verfügung stehenden Marktfläche und den besonderen örtlichen Gegebenheiten begrenzt werden. Die Standtiefe kann grundsätzlich höchstens 300 cm betragen; nur in beschränktem Umfang sind tiefere Stände zugelassen. Der aufgebaute Stand darf nicht mehr als insgesamt 10 cm in Breite und Tiefe von den Maßen des zugelassenen Standes abweichen.

3.2 Verkaufsbereitschaft:

Alle Verkaufsstände müssen zum Verkaufsbeginn um 11:00 Uhr verkaufsbereit und dekoriert sein. Sollte ein Platz bis zum Vortag des Verkaufsbeginns bis 12:00 Uhr, nicht bezogen sein, so kann dieser von dem Veranstalter anderweitig vergeben werden. Ist dies nicht möglich, wird eine Gestaltung der Freifläche auf Kosten des angemeldeten Marktbesucher vorgenommen.

Die Marktbesucher verpflichten sich, ihre Verkaufsstände über die gesamte Marktdauer und zu den genannten Verkaufszeiten geöffnet zu halten. Bei einer unentschuldigter Verspätung und / oder frühzeitigem Verlassen des Marktes wird eine Strafe in Höhe der doppelten Tagesmiete fällig. Im Wiederholungsfall ist der Veranstalter berechtigt, die Marktzulassung zu widerrufen.

Die Stände dürfen nicht vor Ende des Weihnachtsmarktes geräumt oder abgebaut werden. Für den Fall eines vorzeitigen Abbaus besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von bezahlten Marktentgelten.

Untervermietung oder Überlassung des Standplatzes oder Standes an Dritte ist unzulässig.

Musikübertragungen sind nur in Ausnahmefällen und nur auf Voranmeldung gestattet. Evtl. anfallende GEMA-Gebühren sind von den Marktbesuchern selbst zu entrichten.

3.3 Verhalten auf dem Markt:

Allen Teilnehmern am Ludwigsburger Barock-Weihnachtsmarkt ist es insbesondere untersagt Waren im Umhergehen anzubieten, oder lautstark anzupreisen sowie Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände außerhalb des eigenen Standes zu verteilen.

3.4 Andienung/Parkverbot:

Die Andienung der Stände kann nur außerhalb der täglichen Öffnungszeiten (1.3) erfolgen. Während der Marktzeiten ist das Befahren der Marktfläche ausdrücklich untersagt. Für das kurzzeitige Parken (max. 30 Minuten) auf der Oberen Marktstraße – nur zum Zwecke der Anlieferung – ist eine kostenpflichtige Sondergenehmigung (Pauschal 25 € zzgl. MwSt.) beim Veranstalter zu beantragen. Das Be- und Entladen hat so schnell als möglich zu erfolgen. Das Parken auf der Marktfläche oder in der Fußgängerzone ist untersagt. Bei Nichtbeachtung des Parkverbots werden die Fahrzeuge auf Veranlassung des Veranstalters und auf Kosten des Fahrzeughalters abgeschleppt. Außerdem erhebt der Veranstalter pro Parkverstoß eine Bearbeitungspauschale von 150 €. In Worten: Einhundertfünfzig Euro.

3.5 Standdekoration:

Der Veranstalter legt großen Wert darauf, dass die Stände schön und phantasievoll geschmückt werden. Sonnenschirme sind ohne Werbeaufdrucke in RAL-Farbe opalgrün 6026 oder blaugrün 6004, das Holzgestell ist lasiert in Eiche hell zu verwenden. Für die Dächer werden Schindeln bevorzugt. Die Verkaufsstände (rustikale Holzverkaufsstände) sind weihnachtlich auszuschnücken; dies gilt für alle Seiten des Standes. Verkaufswagen werden nur in Ausnahmefällen zugelassen. An diesen sind die Wagendeichseln abzubauen. Falls dies nicht möglich ist, wird eine entsprechende Verkleidung und Gestaltung vorgeschrieben.

3.6 Bauabstände und Dachüberhänge:

Die Marktstände können einen seitlichen Dachüberhang von insgesamt max. 10 cm aufweisen. Der gesamte seitliche Abstand kann bei Voranmeldung auf einer Seite (Türseite) bis auf max. 70 cm bis zum nächsten Stand ausgedehnt werden. An der Frontseite werden Dachüberhänge von max. 70 cm gestattet.

4. AUF- UND ABBAU / LÄRMSCHUTZ:

4.1. **Lärmschutz:** Am Marktplatz arbeiten und wohnen zahlreiche Menschen. Deshalb gelten alle gesetzlichen Lärmschutzvorgaben. **Die Nachtruhe von 22:00 bis 06:30 Uhr ist einzuhalten!**

4.2 **Aufbau:** **! Nicht am Totensonntag und nicht während der Kirchenzeiten !**

Alle Standbetreiber werden schriftlich über Ihren persönlichen Aufbautermin unterrichtet.

Während den Kirchenzeiten sind jegliche lärmverursachenden Arbeiten zu unterlassen.

4.3 **Abbau:** **! Nicht an den Feiertagen !**

Der Abbautermin wird ebenfalls schriftlich mitgeteilt. Jeder Standinhaber ist dafür verantwortlich, dass sein Stand in dieser Zeit demontiert und der Platz auf seine Kosten vom Restmüll entsorgt (vgl.Ziff.7) und besenrein hinterlassen wird.

5. HAFTUNG:

Die Marktbesucher haften für jegliche Personen- und Sachschäden, die durch ihren Stand, durch sie selbst oder ihre Beauftragten vorsätzlich oder fahrlässig verursacht werden. Dies gilt insbesondere auch für Beschädigungen des Straßenbelages und der Beleuchtungseinrichtungen in dem ausgewiesenen Marktbereich.

6. BEWACHUNG / VERSICHERUNG:

Der Veranstalter beauftragt mit der allgemeinen Bewachung der Stände einen Wach- und Sicherheitsdienst. Die Bewachung setzt erstmals in der Nacht vom 21. auf 22.11.16 ein und erfolgt letztmals in der Nacht vom 22. auf 23.12.16. Da der Veranstalter keine Haftung für Schäden an den Marktständen, am Ausstellergut oder für dessen Abhandenkommen übernimmt, wird den Marktbesuchern dringend empfohlen, ihr Eigentum auf eigene Kosten zu versichern.

7. REINIGUNG / ABFALL / UMWELTSCHUTZ:

Der Standinhaber hat während des Weihnachtsmarktes dafür zu sorgen, dass sein Stand und die unmittelbare Umgebung in einem sauberen Zustand gehalten und nach Marktende sauber und unbeschädigt verlassen werden.

Das Verpackungsmaterial ist von den Marktstandsbetreibern nach ihren Recyclingeigenschaften getrennt zu entsorgen. **Die Entsorgung in öffentliche Mülleimer ist verboten!** Es ist nicht gestattet über Nacht Kartonaugen und sonstigen Müll außerhalb der Hütte bzw. in den Innenhöfen zu lagern. Bei Nichtbeachtung der Sauberhaltungsverpflichtung wird die Reinigung und Abfallentsorgung auf Kosten der Marktbesucher durchgeführt.

Der täglich anfallende Restmüll (nur Restmüll, keine Kartonaugen) kann – in haushaltsüblicher Menge! – über die weißen Restmüllbehälter entsorgt werden. Der Kostenbeitrag hierfür beläuft sich pro Stand und Tag auf 1,25 € zzgl. MwSt.

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Sauberhaltungsverpflichtung behält sich der Veranstalter - ohne vorherige Abmahnung – einen Widerruf der Marktzulassung vor.

Die Inhaber von Ständen, die Getränke und Nahrungsmittel zum Straßenverzehr feilbieten, dürfen hierfür nur noch Behältnisse bzw. Unterlagen, Geschirr, Besteck u. ä. verwenden, welche nach Reinigung in hygienisch einwandfreiem Zustand, wiederverwendet werden können ("Mehrweggeschirr").

Getränke dürfen auch in Pfandflaschen verabreicht werden. Ausgabe in anderen Behältnissen (Dosen, Beutel, Einwegflaschen usw.) ist nicht erlaubt. Ausgenommen vom Verbot des Einweggeschirrs sind unbeschichtete (!) Papierunterlagen (z.B. Servietten) und zum Verzehr geeignete Behältnisse.

8. WINTERDIENST:

Alle Standinhaber sind verpflichtet, in der Umgebung ihres Standplatzes die Schneeräumung und das Bestreuen bei Glatteis zu übernehmen. Die vorgenannten Arbeiten müssen mit Beginn der Verkaufszeit abgeschlossen sein. Bei Glatteis darf nicht mit Salz gestreut werden, sondern nur mit Sand oder Splitt. Die Streumittel werden vom Veranstalter auf dem Marktgelände bereitgestellt.

9. FIRMENBEZEICHNUNG / PREISAUSZEICHNUNG:

In jedem Verkaufsstand ist gut sichtbar ein Schild in der Größe DIN A4 anzubringen, aus dem deutlich Name, Vorname und die Anschrift des Standinhabers hervorgehen. Die Bestimmungen über die Preisauszeichnung auf Märkten müssen genau eingehalten werden.

10. MARKTAUFSICHT:

Die Marktaufsicht führen Beauftragte des Veranstalters durch. Sie haben uneingeschränktes Weisungsrecht, das unter anderem auch zum sofortigen Platzentzug befugt, wenn gegebene Anweisungen nicht befolgt oder die genannten Bestimmungen nicht eingehalten werden.

11. ZURÜCKGELASSENE GEGENSTÄNDE:

Marktstände und Gegenstände, die ein Marktbesucher nach Marktende zurücklässt, gelten als herrenlos und werden ggf. auf Kosten des Marktbesuchers beseitigt.

12. BRANDSCHUTZ / GASVERSORGUNG:

- 12.1 Für den Brandschutz auf dem Ludwigsburger Barock-Weihnachtsmarkt gelten die Richtlinien der Ludwigsburger Feuerwehr. Dieses Merkblatt ist Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. *Siehe Anlage* ‚Brandschutzmaßnahmen‘. Für Rückfragen steht Ihnen die Feuerwehr, Marienstr. 22, 71634 Ludwigsburg, ☎ 07141/910 – 2318, Fax: 07141/910 – 2501 zur Verfügung.
- 12.2 Die Verkaufsstände sind ausschließlich mit Gas zu heizen. Außerhalb der Verkaufsstände sind aus Sicherheitsgründen keine Heizstrahler erlaubt. (Dies gilt insbesondere für alle Gastronomiestände). Radiatoren und andere mit Strom betriebene Heizgeräte sind ausdrücklich verboten. Dies gilt insbesondere für Wasserkocher.
- 12.3 Gas-Ersatzflaschen müssen getrennt von der Brennstelle aufbewahrt werden.
Nachschub erhalten Sie Montags, Mittwochs und Freitags zwischen 10:00 und 11.30 Uhr bei Lotter in der Oberen Marktstraße (Tel.: 07141 / 406 – 321).
- 12.4 Alle zum Einsatz kommenden Gasgeräte müssen aktuell durch eine Fachfirma auf Sicherheit geprüft sein. (Eine schriftliche Bestätigung ist auf Wunsch vor Ort vorzuzeigen). *Siehe Anlage* ‚Technisches Datenblatt‘.

13. STROMVERSORUNG:

- 13.1 Der Veranstalter sorgt auf schriftlichen Antrag des Marktbesuchers unter genauer und verbindlicher Angabe der Geräteanschlusswerte für die Versorgung des Standes mit Strom. Die elektrische Installation darf nur durch die von der Stadtverwaltung beauftragte Elektrofirma vorgenommen werden.
- 13.2 Jeder Standbetreiber ab einem Anschlusswert von über 2,0 kw/h muss einen eigenen beglaubigten und geprüften Zähler mitbringen. Die Zähler werden durch die beauftragte Elektrofirma montiert und angeschlossen und dessen Anfangs- und Endstand durch deren Mitarbeiter abgelesen. Die Messwerte werden dann durch den Standinhaber oder dessen Vertreter durch Unterschrift bestätigt. Stände mit geringeren Stromabnahmewerten werden unter Berücksichtigung der Anschlusswerte veranlagt. Für die korrekte Strom Verbrauchsmessung ist der Veranstalter oder die von ihm beauftragte Elektrofirma verantwortlich.
- 13.3 Der Stand darf nicht eher verlassen (abgebaut) werden, bevor der Zähler durch einen Angestellten der Elektrofirma abgelesen, der Zählerstand festgestellt und von Ihnen durch Unterschrift bestätigt wurde.
- 13.4 Der Standinhaber verlegt von seinem Stand aus ein Kabel zum zugewiesenen Verteilerkasten. Er ist dafür verantwortlich, dass die Leitungen und Steckvorrichtungen sich in einem einwandfreien Zustand befinden und somit eine sichere Funktion gewährleisten.
Für den Anschluss an die neuen Verteilerkästen sowie an alle Zähler ist eine Rundsteckvorrichtung DIN 49462, VDE 0623, CEE 17, IEC 309 erforderlich:
bei 220 V Anschluss CEE 16 A 3-polig 6 h // bei 380 V Anschluss CEE 16 und CEE 32 A 5-polig 6 h //
Ob 16 oder 32 A, richtet sich nach dem erforderlichen Gesamtanschlusswert.
Beauftragt der Standinhaber die für den Markt zuständige Elektrofirma mit der fachgerechten Verlegung der Zuleitung vom Verteiler zum Stand, so sind von ihm hierfür die Arbeits- u. Materialkosten selbst zu tragen.
- 13.5 Die Anschlüsse des unter 13.4 genannten Kabels an den Zähler und den Verteiler erfolgt ausschließlich durch die beauftragte Elektrofirma und werden auch durch diese anschließend verplombt. Bei Beschädigung der Plomben werden die Stromverbrauchskosten geschätzt.
- 13.6 Die Verteilerschränke werden verschlossen, sobald alle Stände angeschlossen sind.
- 13.7 Die Standinhaber dürfen nur elektrisch einwandfreie Geräte benutzen. Alle durch defekte Geräte und Kabel verursachten Mehrkosten gehen allein zu Lasten des Verursachers. Elektrische Heizungen und Wasserkocher sind nicht erlaubt.
- 13.8 Den Beauftragten der Elektrofirma ist jederzeit der Zutritt zu den elektrischen Anlagen zu gestatten.

14. WASSERVER- / -ENTSORGUNG:

Nach schriftlicher Anmeldung wird dem Standbetreiber eine Wasserentnahme an einem Hydranten zugeteilt. Dieser verlegt von seinem Stand aus einen Schlauch zum zugewiesenen Hydranten. Die Anschlüsse dürfen nur von einer von der Stadt beauftragten Gas-Wasser-Installations-Firma vorgenommen werden.

Auch hier hat der Standbetreiber selbst alle Anschlusskosten sowie Arbeits- und Materialkosten selbst zu tragen. (Siehe Punkt 13. Stromversorgung) Ferner ist der Standbetreiber auch für eine Frostsicherung selbst verantwortlich.

Das Abwasser ist grundsätzlich in das Abwassernetz einzuleiten oder muss bis zum Abtransport in geschlossenen Behältern verwahrt werden. Diese Behälter müssen für die Besucher nicht sichtbar aufbewahrt werden. Alle Maßnahmen und Kosten in Bezug auf die Wasserver- und -entsorgung obliegen dem Standbetreiber.

15. ABGABE VON GETRÄNKEN UND/ODER SPEISEN / JUGENDSCHUTZ:

Die Beantragung der erforderlichen Gestattung (*nur bei Abgabe von Alkohol!*) ist Pflicht und Sache des Betreibers. Dieser Antrag ist mindestens 14 Tage vor Beginn des Weihnachtsmarktes bei der Stadtverwaltung Ludwigsburg, Fachbereich Sicherheit und Ordnung, Wilhelmstr. 9, 71638 Ludwigsburg – auf eigene Kosten - einzuholen. Auskünfte erteilt Frau Peifer ☎ 07141 910 – 2925.

Beim Umgang mit Lebensmitteln ist die Lebensmittelhygieneverordnung und das Infektionsschutzgesetz zu beachten. Zudem hat das Ministerium Ländlicher Raum Baden-Württemberg, Postfach 10 34 44, 70029 Stuttgart einen Leitfaden über den Umgang mit Lebensmitteln bei Vereins- und Straßenfesten herausgegeben. Der Leitfaden beinhaltet wichtige Hinweise und kann beim Ministerium angefordert werden. Weitere Auskünfte erteilt das Veterinäramt Ludwigsburg ☎ 07141 144 – 1112.

Die Jugendschutzbestimmungen sind zu beachten. Kein Alkoholausschank für Jugendliche unter 16 Jahren!!

16. WERBUNG UND SONSTIGE LEISTUNGEN DES VERANSTALTERS:

16.1 Werbung:

Der Veranstalter setzt in der Regel folgende Werbemittel ein: Weihnachts-App, Plakat (DIN A1), Video Boards, Anzeigen im Internet, in Tageszeitungen und Busfachzeitschriften, Sonderseiten zum Weihnachtsmarkt in regionalen Tageszeitungen und Weihnachtsmarkt-Flyer: Diese Maßnahmen können ergänzt werden durch: Radiospots, kleine Aufkleber für die Post usw. Natürlich wird der Ludwigsburger Barock-Weihnachtsmarkt ebenfalls in allen Standard-Tourismusprospekten beworben.

Für Sie stehen Plakate, Flyer und Aufkleber zur Verfügung, mit denen Sie im Vorfeld auf die Veranstaltung hinweisen können. Wenn Sie das Logo oder eine Abbildung des Ludwigsburger Barock-Weihnachtsmarktes für Ihre Werbemittel verwenden wollen, können Sie dies gerne tun. *Siehe Anlage Bestellung Werbemittel*

Sollte ein Weihnachtsmarktbesucher nicht damit einverstanden sein, dass seine Adresse an die Zeitung gegeben wird, so hat er dies bei Erteilung einer Marktzulassung dem Veranstalter zu melden.

16.2 Platzdekoration:

Der Veranstalter sorgt für eine attraktive Platzgestaltung und Beleuchtung.

16.3 Bühnenprogramm:

täglich 15:00 Uhr Kinderprogramm und 19:00 Uhr Weihnachtsmusik

16.4 Tourist Info / MIK (Eberhardstraße 1):

Für allgemeine Fragen der Besucher und Standinhaber steht Ihnen die Tourist Info zur Verfügung. Öffnungszeiten: Mo- So: 10:00 – 18:00 Uhr. (Feiertags geschlossen). ☎ 07141 910 – 2252.

17. SONSTIGES:

17.1 Erfüllungsort aller vertraglichen Verpflichtungen des Veranstalters ist Ludwigsburg.

17.2 Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Vertragsparteien unmittelbar oder mittelbar aus den Vertragsverhältnissen ergebenden Streitigkeiten ist, soweit der Nutzer Kaufmann im Sinne des HGB ist, 71638 Ludwigsburg.

Brandschutzmaßnahmen bei Veranstaltungen und Märkten

Allgemeines

Feuerwehrezufahrten und –stellflächen sind freizuhalten

Löschwasserentnahmestellen (Hydranten, Saugstellen etc.) sind stets frei zugänglich zu halten.

Elektrische Anlagen müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen.

Bei Großveranstaltungen im Freien ist der Feuerwehr vom Veranstalter rechtzeitig ein Ablauf- bzw. Aufbauplan vorzulegen.

Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind geeignete Feuerlöschgeräte in ausreichender Anzahl durch den Betreiber vorzuhalten. (Feuerlöscher / Löschdecken).

Es muss mindestens ein geeignetes Feuerlöschgerät je Stand mit Grill/Kochstelle bzw. mit Friteuse ein Fettbrandlöscher vorhanden sein.

Gasbetriebene Heiz- und Kochgeräte

Um jeden ortsbeweglichen Flüssiggasbehälter muss eine Schutzzone vorhanden sein. Hier gelten die Bestimmungen aus den Technischen Regeln für Gasanlagen (TRG). Innerhalb der Schutzzone dürfen sich keine Licht- oder Kanalschächte, Gruben oder andere Hohlräume sowie keine Zündstellen befinden.

Ortsbewegliche Behälter müssen so aufgestellt und aufbewahrt sein, dass ihre Armaturen gegen mechanische Beschädigungen und unzulässige Erwärmung geschützt (70°C) sind. Zwischen Wärmequellen und Flüssiggasbehältern muss der Abstand mindestens 50 cm betragen.

Brennbares Material darf nicht in der Nähe von Flüssiggasbehältern gelagert werden.

Gebrauchs- und Vorratsbehälter sind räumlich getrennt aufzustellen. Es dürfen nur tatsächlich zum Betrieb benötigte Behälter aufgestellt werden. Der Vorrat an nicht angeschlossenen Behältern ist auf einen Behälter zu beschränken.

Beim Betrieb von gasbetriebenen Heizgeräten und Heizschirmen ist ein Sicherheitsradius von mindestens 2 Metern gegenüber brennbaren Materialien einzuhalten.

Es gelten darüber hinaus die entsprechenden Vorschriften zum Betrieb der Anlagen (TRG) sowie die jeweiligen geräte- und anlagenspezifischen Betriebsanleitungen.

Die Betriebsanleitungen für die gasbetriebenen Geräte sind am Stand vorzuhalten und für das Personal jederzeit zugänglich aufzubewahren.

Das Standpersonal ist im Umgang mit den Geräten, der Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft der Anlage und den Sicherheitsbestimmungen zu unterweisen. Bei technischen Fragen sind vom Betreiber entsprechende Fachkräfte einzubeziehen.

Bei Fragen zum Brandschutz wenden Sie sich bitte an die Feuerwehr Ludwigsburg.

Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz: 07141 – 910-2318

Feuerwehr Ludwigsburg